

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0907/2019
Amt/Aktenzeichen 12/Dezernat I/12 04 07 19	Datum 27.06.2019	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 16.07.2019			
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Haupt- und Personalausschuss (Ferienparlament)	Entscheidung	24.07.2019	Ö

<b>Betreff:</b> Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der Stadt Mainz; hier: Stellenausschreibung
Mainz, 1. Juli 2019  In Vertretung  gez.  Günter Beck Bürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Personalausschuss als Ferienparlament beschließt, dass die beigefügte Stellenausschreibung am 10. August 2019 ortsüblich in der Allgemeinen Zeitung und im Amtsblatt veröffentlicht wird.

## Sachverhalt

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) soll die Wahl frühestens neun Monate und spätestens drei Monate nach dem Freiwerden der Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters stattfinden (§ 52 Abs. 5 GemO).

Gemäß § 60 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) setzt die Aufsichtsbehörde den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl fest. Die Festsetzung erfolgte auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 21.11.2018.

Der Wahltermin wurde auf den 27. Oktober 2019 festgelegt, eine eventuelle Stichwahl findet am 10. November 2019 statt.

Die Stellenausschreibung muss bis spätestens 19. August 2019 (69. Tag vor der Wahl) erfolgen.

Gemäß § 53 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich auszuschreiben.

Der letztmögliche Termin für die Ausschreibung ist der 19.08.2019.

- Unabhängig von der Bewerbung aufgrund dieser Ausschreibung ist auch die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags mit Anlagen erforderlich.  
Sofern eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nicht unter § 16 Abs. 3 KWG fällt, müssen u.a. mindestens 250 gültige Unterstützungsunterschriften von Personen, die berechtigt sind, den Stadtrat der Stadt Mainz zu wählen, vorgelegt werden.
- Die Einreichungsfrist für die Abgabe sämtlicher Unterlagen endet nach § 16 KWG am 09.09.2019, 18.00 Uhr. Der Ausschreibungstext wurde so formuliert, dass Bewerbungen und – wenn möglich auch die Wahlvorschläge mit allen Anlagen – bis zum 02.09.2019 an das Wahlbüro übersandt werden. Hierdurch ist es möglich, bis zum Abgabeschluss am 09.09.2019 Überprüfungen durch das Wahlbüro vorzunehmen und bestehende Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen.
- Die Aufsichtsbehörde kann von Amts wegen innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses über die Gültigkeit der Wahl entscheiden, sofern sich Zweifel an der Einhaltung von Wahlvorschriften ergeben.  
Gegen die Amtseinführung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters in der Sondersitzung des Stadtrates am Mittwoch, dem 08. April 2020 bestehen dennoch keine Bedenken.  
Selbst im Falle einer ungültigen Wahl und somit einer nichtigen Ernennung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters blieben jedoch deren / dessen Entscheidungen wirksam.